



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Oktober 2010

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	365	286	Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen - alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - in "Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen"	366	
283	Unterhaltung von Wettannahmestellen	365			
284	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	365			
285	Ausgliederung des Gebietes der ehemaligen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt aus dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster und Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Benedikt.	366	287	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	367

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

283 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 19.10.2010
- 21.03.01.01-

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31.12.2010 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Albersloher Weg 1, 48155 Münster, Herner Str. 5, 45657 Recklinghausen, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel, Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen, Hauptstr. 8, 45879 Gelsenkirchen, Pelsstr. 8, 46244 Bottrop und Kurfürstenstr. 9, 45657 Recklinghausen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 365

284 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Amprion GmbH plant zur Vermeidung von Netzengpässen im nördlichen Ruhrgebiet den Neubau einer Freileitung mit 4 Masten auf einer Länge von 0,9 km in den Städten Hertent und Recklinghausen, um das 380-kV-Netz zur Erhöhung des Transportquerschnitts in Ost-West-Richtung zu erweitern. Die Baumaßnahme umfasst Neuerrichtung und Betrieb der Leitung und der Masten Nrn. 20 - W22A der 220-/380- kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wanne -KW Herne, Bl. 4544 auf dem Ge-

biet der Städte Hertent und Recklinghausen. Die Freileitung mit 4 Masten verläuft von Mast 1016, der nördlich des Kraftwerkes Herne liegt zum Mast W22 der 380kV-Freileitung Pöppinghausen - Pkt. Wanne, BL. 4302. Ab Mast W22 ist ein freier Platz auf dem Mastgestänge vorhanden, um die neue 380-kV-Verbindung aufnehmen zu können. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 18.10.2010
Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-2/10
Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 365

285 Ausgliederung des Gebietes der ehemaligen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt aus dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster und Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Benedikt.



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Ausgliederung des Gebietes der ehemaligen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Münster (Dyckburg) aus dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster und Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster

I. Mit Urkunde des Bischofs von Münster Dr. Reinhard Lettmann vom 19. April 2007 wurden die katholischen Kirchengemeinden St. Konrad, St. Margareta und St. Mariä Himmelfahrt in Münster (Dyckburg) mit Wirkung vom 27. Mai 2007 unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster zusammengelegt. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC bestimme ich in Abänderung der vorgenannten Urkunde die Veränderung die Grenzen der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster wie folgt: Das Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Münster (Dyckburg) wird mit Wirkung vom 28. November 2010 (1. Advent 2010) mit allen Rechten und Pflichten aus dem Gemeindegebiet der Kirchengemeinde St. Benedikt Münster ausgegliedert und in die neue Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster eingegliedert. Demnach besteht das Gebiet der Kirchengemeinde St. Benedikt ab dem 1. Advent 2010 aus dem Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden St. Konrad und St. Margareta Münster fort.

II. Mit dem Zeitpunkt der Grenzänderung ist die Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Münster (Dyckburg) nicht mehr Filialkirche der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster.

III. Mit dem Zeitpunkt der Grenzänderung scheidet aus dem Vermögen der Kirchengemeinde St. Benedikt das Vermögen aus, das ihr bei Errichtung von der Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt Münster (Dyckburg) zugeordnet worden ist. Dieses Vermögen, nämlich der Grundbesitz und nach Veräußerung der Verkaufserlös, das bewegliche Vermögen, alle Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf die Kirchengemeinde St. Petronilla über. Die Neuordnung des Vermögens erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 16. August 2010

AZ: 110-132/2005
4. Ausfertigung

+ Felix Genn



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2010 benannte Ausgliederung des Gebietes der ehemaligen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Münster (Dyckburg) aus dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster und Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster mit Wirkung zum 28. November 2010 werden gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 6. Okt. 2010

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 366

286 Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen - alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - in "Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen"

Urkunde

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und die Ev. Kirchengemeinde Hüllen - alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen "Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen". Der Bekenntnisstand der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen- Ückendorf werden 3. und 4. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Hüllen wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und der Ev. Kirchengemeinde Hüllen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 31. Oktober 2010 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Kupke

Az.: 010.11-3025

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen -Landeskirchenamt - vom 21. September 2010 benannte Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf und die Ev. Kirchengemeinde Hüllen – alle Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - in "Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen" mit Wirkung zum 31. Oktober 2010 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 12. Oktober 2010

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 366 - 367

287 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.10.2010
Az. 500 – 9943862/0062.B

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Oberflächenabdichtung der Zentraldeponie Altenberge I (ZDA I)

In Altenberge betreibt die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) die Zentraldeponie Altenberge auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.08.1982. Der Kreis Steinfurt beantragte am 18.08.2010 die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der 2006 – 2010 abgedichteten Zentraldeponie Altenberge I in den Bauabschnitten 2 – 4 mit einer Fläche von ca. 6,2 ha. Durch das Vorhaben der EGST wird der planfestgestellte Deponiebetrieb der ZDA I geändert. Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfah-

ren gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3 e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, so-mit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Gemäß § 3 a UVPG gebe ich hiermit be-kannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Rode

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 367

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster